

Satzung Berufsverband Handwerk Kunst Design Saar e.V.

Name und Sitz

§ 1

(1) Der Berufsverband führt den Namen

Berufsverband Handwerk Kunst Design Saar e.V.

(2) Sein Sitz ist Saarbrücken.

(3) Der Berufsverband ist eine juristische Person des Privatrechts und wird mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken rechtsfähig.

Aufgaben

§ 2

(1) Der Berufsverband ist der organisatorische Zusammenschluss der Kunsthandwerker im Saarland. Er fördert die beruflichen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder, die Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden (auch international) und das zeitgenössische Kunsthandwerk.

(2) Der Berufsverband vertritt das saarländische Kunsthandwerk als Landesgruppe innerhalb des Bundesverbandes Kunsthandwerks e.V.

Geschäftsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 4

(1) Mitglied kann werden, wer seinen Beruf als Kunsthandwerker ausübt und sich an den Aktivitäten des Vereins im Saarland aktiv beteiligt. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet Jury/Beirat (siehe § 11). Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bekanntgabe der positiven Entscheidung über den Aufnahmeantrag.

(2) Bewerber um die Mitgliedschaft müssen die kunsthandwerkliche Qualität ihres Schaffens anhand von mindestens 5 Arbeiten der Jury nachweisen. Berater können hinzugezogen werden. Eine Ablehnung der Aufnahme sollte begründet werden. Eine Wiederbewerbung ist nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Ablehnung möglich.

- (3) Der Vorstand kann bei Jurysitzungen anwesend sein, er hat aber lediglich beratende Funktion, kein Stimmrecht.
- (4) Bei der Entscheidung über die Mitgliedschaft kann die Mitgliedschaft auf Probe für ein Jahr beschlossen werden. In diesem Falle entscheidet die Jury nach einem Jahr abschließend über die Ablehnung oder Aufnahme. Mitglieder auf Probe haben in dem Probejahr alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.
- (5) Außerdem kann die Jury Werkstattgemeinschaften aufnehmen, wenn diese ein gemeinsames Produktionsprogramm verfolgen und die vorgelegten Arbeiten den Maßstäben der Jury entsprechen. Die Mitgliedschaft beinhaltet alle Rechten und Pflichten der Einzelmitgliedschaft.
- (6) Die Jury kann auch Ehepaare aufnehmen, wenn diese ein gemeinsames Produktionsprogramm verfolgen. Die Mitgliedschaft beinhaltet auch hier die Rechten und Pflichten wie eines Einzelmitgliedes.
- (7) Eine Fördermitgliedschaft (ohne Stimmrecht) können natürliche oder juristische Personen erwerben, die dem Kunsthandwerk nahe stehen oder es fördern wollen.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Berufsverband Handwerk Kunst Design Saar e.V.

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Kündigung kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Sie muss der Geschäftsführung oder dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit Mitglieder bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder bei Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages von der weiteren Mitgliedschaft ausschließen.
- (4) Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jury von der weiteren Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn die Qualität ihrer Arbeit als nicht mehr tragbar angesehen wird. Dem betroffenen Mitglied muss eine Möglichkeit zur erneuten Vorlage seiner Arbeiten gegeben werden.

Organe

§ 6

Organe des Berufsverbandes Handwerk Kunst Design Saar e.V. sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Jury / Beirat,
- die Ausschüsse,
- die Kassenprüfer.

Mitgliederversammlung

§ 7

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zur Mitgliederversammlung lädt entweder der Vorstand oder die Geschäftsführung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich ein. Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Gäste können durch Mitglieder nach Absprache mit dem Vorstand oder der Geschäftsführung eingeladen werden..
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Berufsverbandes, soweit sie nicht vom Vorstand, der Jury, den Ausschüssen, den Kassenprüfern wahrgenommen werden. Ihr obliegt im Besonderen
 - a. die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und die Festsetzung von projektbezogenen Umlagen,
 - b. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
 - c. die Wahl des Vorstandes,
 - d. die Wahl der Jury/Beirat,
 - e. die Wahl der Ausschüsse,
 - f. die Wahl der Kassenprüfer,
 - g. die Beschlussfassung über die Satzung sowie ihre Änderung,
 - h. die Auflösung des Berufsverbandes.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes und im Falle ihrer/seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (5) Über die gefassten Beschlüsse und die stattgefundenen Wahlen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist den Mitgliedern in geeigneter Art und Weise zur Verfügung zu stellen. Die Richtigkeit des Protokolls ist in der Mitgliederversammlung festzustellen.

§ 8

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer/seiner Verhinderung die des Stellvertreters.
- (2) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheit gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung näher bezeichnet sind oder, soweit es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Berufsverbandes Handwerk Kunst Design Saar e.V. handelt, mit Zustimmung der anwesenden Stimmberechtigten vom/von der Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung führt ihre Wahl mit verdeckten Stimmzetteln durch. Wahlen mit Handzeichen sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

Vorstand**§ 9**

- (1) Der Vorstand besteht aus
 dem Vorsitzenden,
 dem Stellvertreter,
 dem Schriftführer.
- (2) Zur Beratung besonderer Fragen kann der Vorstand jeweils sachverständige Personen hinzuziehen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den Berufsverband in allen öffentlichen und zivilrechtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Berufsverband kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Die Bestellung muss durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Jury/Beirat**§ 10**

- (1) Die Jury/Beirat wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

- (2) Die Jury/Beirat besteht aus mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern, möglichst aus verschiedenen Gewerken.
- (3) Die Jury/Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner Beschlussfassung zu beraten und über die Aufnahme der Mitglieder zu entscheiden (siehe § 4). Darüber hinaus können Mitgliedern der Jury/Beirat weitere Aufgaben des Verbandes übertragen werden (z.B. Pressebeauftragter, Messebeauftragter u.ä.). Darüber hinaus kann Jury/Beirat von Mitgliederversammlung oder Vorstand beauftragt werden, bei Ausstellungen des Verbandes eine Auswahl der auszustellenden Arbeiten vorzunehmen und über die Ausstellungsteilnahme zu entscheiden.

Ausschüsse

§ 11

Der Berufsverband kann Ausschüsse bilden.

Die Bildung von Ausschüssen wird vom Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.

Kassenprüfer

§ 12

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Als Kassenprüfer werden zwei Mitglieder gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Überprüfung der Kassengeschäfte. Darüber hinaus schlagen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung vor.

Geschäftsführer

§ 13

- (1) Der/Dem Geschäftsführer/in obliegt die Führung der Geschäfte des Berufsverbandes Handwerk Kunst Design Saar e.V. nach Anweisung des Vorstandes.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.

Beiträge, Rechnungswesen und Vermögen

§ 14

- (1) Die aus der Tätigkeit des Berufsverbandes Handwerk Kunst Design Saar e.V. erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung je nach Bedarf festgesetzt. Projektbezogene Umlagen werden von den Beteiligten getragen. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres fällig. Stundungen oder Zahlungen in Raten ist auf Antrag möglich. In besonders begründeten Fällen kann Beitragserlass gewährt werden.
- (2) Die Haushalts- und Kassenführung wird einmal im Jahr durch die Kassenprüfer geprüft.
- (3) Bei der Anlage des Vermögens des Berufsverbandes ist mit größter Sorgfalt zu verfahren, insbesondere ist auf unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

Änderung der Satzung, Auflösung des Berufsverbandes

§ 15

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Berufsverbandes Handwerk Kunst Design Saar e.V. sind beim Vorstand schriftlich zu stellen. Sie sind bei Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Beschluss zur Auflösung des Berufsverbandes kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sind in der ersten Versammlung 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen, so ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden kann.
- (4) Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Vermögen zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach zu verbleibende Vermögen wird je nach Beschluss der Mitgliederversammlung entweder dem Rechtsnachfolger übertragen oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, dem Sozialfond des Deutschen Kunsthandwerks e.V. zur Verfügung übertragen.

Die ursprüngliche Fassung der Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Berufsverbandes Handwerk Kunst Design Saar e.V. am 2. Juni 1955 in Saarbrücken beschlossen.